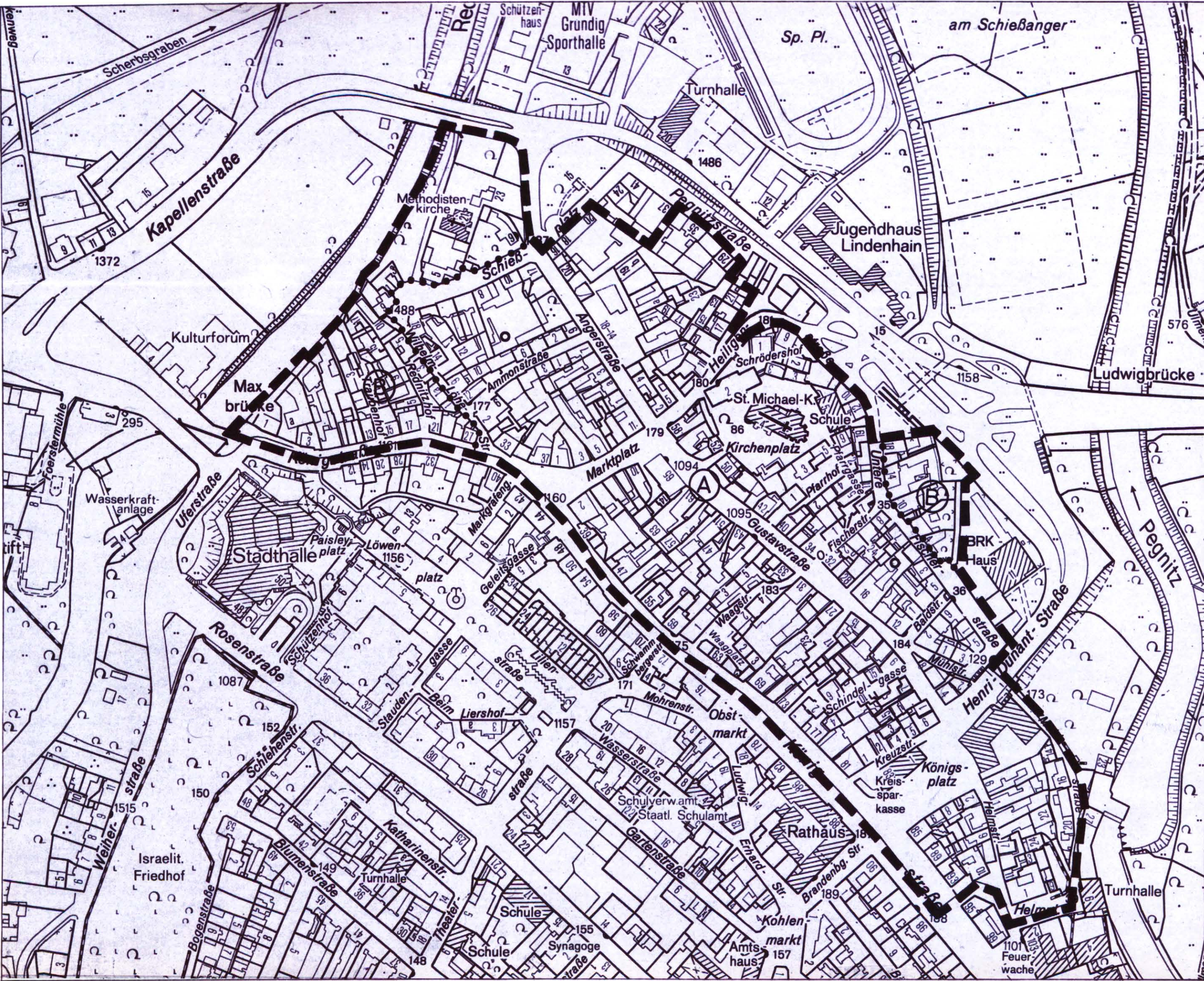




SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄSS STADTRATSBECHLUS VOM 16.10.1996 AUFGRUND VON

§ 2 ABS. 4 I. V. M. § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. DER BEK. VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
ART. 98 ABS. 3 SATZ 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I. D. F. DER BEK. VOM 18.04.1994 (BAYRS 2132-1-I, GVBl. S. 251),
ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I. D. F. DER BEK. VOM 06.01.1993 (BAYRS 2020-1-1-I),
FOLGENDE DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN ANGEZEIGTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001

§ 1

FÜR DEN IM DECKBLATT VOM 23.02.1996 ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 001 GEÄNDERT.

§ 2

DIE ÄNDERUNG BESTEHT AUS DIESEM TEXTTEIL, SOWIE - DEM DECKBLATT VOM 23.02.1996

§ 3

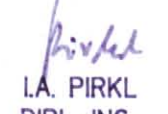
DIE ÄNDERUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH RECHTSVERBINDLICH.
GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

FÜRTH, DEN 14.02.1997
STADT FÜRTH


WILHELM WENNING
OBERBÜRGERMEISTER



DER BAUAUSSCHUSS VON FÜRTH HAT MIT DEM BESCHLUSS VOM 20.09.1995 DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 001 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG WURDE AM 06.10.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF ZUR ÄNDERUNG HAT IN DER ZEIT VOM 18.03.1996 BIS 02.04.1996 STATTGEFUNDEN.
DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM 24.06.1996 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG WURDE MIT BEGRÜNDUNG ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 15.07.1996 BIS EINSCHLIESSLICH 19.08.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.


FÜRTH, DEN 27.08.1996
STADT FÜRTH
BAUREFERAT

I.A. PIRKEL
DIPL.-ING.

DIE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 16.10.1996 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.


FÜRTH, DEN 23.10.1996
STADT FÜRTH

WILHELM WENNING
OBERBÜRGERMEISTER

DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN WURDE DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 11 BAUGB ANGEZEIGT; EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE NICHT GELTEND GEMACHT! (REGIERUNGSSCHREIBEN VOM 27.12.1996 NR.220-4622/FÜS-3/83)


FÜRTH, DEN 13.02.97
STADT FÜRTH
STADTPLANUNGSAMT

SCHÖNER
DIPL.-ING., AMTSLEITER

DAS DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST MIT BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR.3 VOM 08.02.1997 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN KANN GEMÄSS § 12 BAUGB JEDERZEIT EINGEGEHEN WERDEN.


FÜRTH, DEN 14.02.1997
STADT FÜRTH

WILHELM WENNING
OBERBÜRGERMEISTER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BÄULICHEN NUTZUNG

1. DER GELTUNGSBEREICH IST MISCHGEBIET (MI) GEMÄSS § 6 ABS. 1 BAUNVO.
2. PLANUNGSRECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN DES MISCHGEBIETES GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BAUNVO:

2.1 IN DEM IM PLANBLATT MIT "A" GEKENNZEICHNETEN BEREICH IST DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 3 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGE NUTZUNG SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN EINSCHLIESSLICH DEREN BESONDERER BETRIEBSARTEN, WIE AUCH CAFES - AUCH SOLCHE, DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENEN - NICHT ZULÄSSIG, WENN ES SICH UM ERLAUBNISPFICHTIGE BETRIEBE NACH DEM GASTSTÄTTENGESETZ HANDELT. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE TEILUNG VON BETRIEBEN.

DIE PLANUNGSRECHTLICHE EINSCHRÄNKUNG GILT NICHT FÜR BETRIEBE, DIE, OHNE SITZGELEGENHEIT BEREITZUSTELLEN, IN RÄUMLICHER VERBINDUNG MIT IHREM LADEN-GESCHÄFT DES LEBENSMITTELEINZELHANDELS ODER DES LEBENSMITTELHANDWERKES WÄHREND DER LADENÖFFNUNGSZEITEN ALKOHOLFREIE GETRÄNKE ODER ZUBEREITETE , SPEISEN VERABREICHEN.

BESTEHENDE BETRIEBE GENIEßEN BESTANDSSCHUTZ.

EINE AUSNAHME KANN BEI ERWEITERUNGEN - SOWOHL INNERHALB DES GEBÄUDES ALS AUCH AUF FREIFLÄCHEN - NUR GEWÄHRT WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DIE ERWEITERUNG

- DER SCHANK- UND GASTRAUMFLÄCHE DES BESTEHENDEN BETRIEBES IN GERINGEM UMFANG VERGRÖßERT WIRD,
- DIE WOHNNUTZUNG IM GEBÄUDE SELBST UND IN DER NACHBARSCHAFT NICHT STÖRT UND
- DES SICH DARAUS ERGEBENDEN BEDARFES AN NOTWENDIGEN STELLPLÄTZEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ODER IN DER NÄHE UNTERGEBRACHT WIRD.

2.2 IN DEM IM PLANBLATT MIT "A" GEKENNZEICHNETEN BEREICH IST DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 5 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGE NUTZUNG - ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE - DIE IN VERBINDUNG MIT EINER GASTSTÄTTENÄHNLICHEN NUTZUNG BETRIEBEN WIRD. UNZULÄSSIG.

EINE GASTSTÄTTENÄHNLICHE NUTZUNG LIEGT DANN VOR, WENN IN DEN O.G. ANLAGEN GETRÄNKE (SCHANKWIRTSCHAFT) UND/ODER SPEISEN (SPEISEWIRTSCHAFT) ZUM VERZEH R AN ORT UND STELLE VERABREICHT WERDEN UND JEDERMANN ODER EINEM BESTIMMTEN PERSONENKREIS ZUGÄNGLICH IST.

ZUDEM IST HIERBEI EIN GEWERBSMÄSSIGER BETRIEB DER ANLAGE I.S. DES § 1 GASTG, D.H. DASS ES SICH UM EINE AUF EINE GEWISSE DAUER BERECHNETE UND AUF GEWINNERZIELUNG GERICHTETE SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT HANDELT, NICHT MASSGEBEND.

BESTEHENDE BAUAUF SICHTLICH GENEHMIGTE ANLAGEN GENIEßEN BESTANDSSCHUTZ.

EINE AUSNAHME KANN BEI ERWEITERUNGEN NUR GEWÄHRT WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS

- DIE RÄUMLICHKEITEN DER BESTEHENDEN ANLAGE IN GERINGEM UMFANG VERGRÖßERT WERDEN
- DIE WOHNNUTZUNG IM GEBÄUDE SELBST UND IN DER NACHBARSCHAFT NICHT GESTÖRT WIRD UND
- DER SICH DARAUS ERGEBENDE BEDARF AN NOTWENDIGEN STELLPLÄTZEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ODER IN DER NÄHE UNTERGEBRACHT WIRD.

2.3 IN DEN IM PLANBLATT MIT "B" GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN SIND DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 3 UND NR. 5 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN DER IN 2.1 UND 2.2 BE- BZW. UMSCHRIEBENEN BETRIEBE UND ANLAGEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN

- NACH ANZAHL, LAGE UND UMFANG DES BETRIEBES BZW. DER ANLAGEN DAVON AUSZUGEHEN IST, DASS DIE WOHNNUTZUNG IM GEBÄUDE SELBST UND IN DER NACHBARSCHAFT NICHT GESTÖRT WIRD UND
- DIE NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ODER IN DER NÄHE NACHGEWIESEN UND SO UNTERGEBRACHT WERDEN, DASS DAS WOHNEN NICHT GESTÖRT WIRD.

2.4 IM EINZELFALL KÖNNEN BEI BEDEUTSAMEN INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN AUSNAHMEN GEWÄHRT WERDEN.

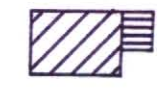
2.5 DIE FESTGESETZTEN BESCHRÄNKUNGEN GELTEN AUCH FÜR DIE IN 2.1 UND 2.2 BE- BZW. UMSCHRIEBENEN BETRIEBE UND ANLAGEN, DIE MIT EINEM BETRIEB DES BEHERBERGUNGSGEWERBES VERBUNDEN SIND.

2.6 IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN (INSBESONDERE SEXKINOS EINSCHLIESSLICH VIDEOVORFÜHRUNGEN, PEEPSHOWS, STRIPLOKALE UND SPIELHALLEN) NICHT ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  BEREICH, IN DEM SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE CAFES NICHT ZULÄSSIG SIND
-  BEREICHE, IN DENEN SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE CAFES AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE:

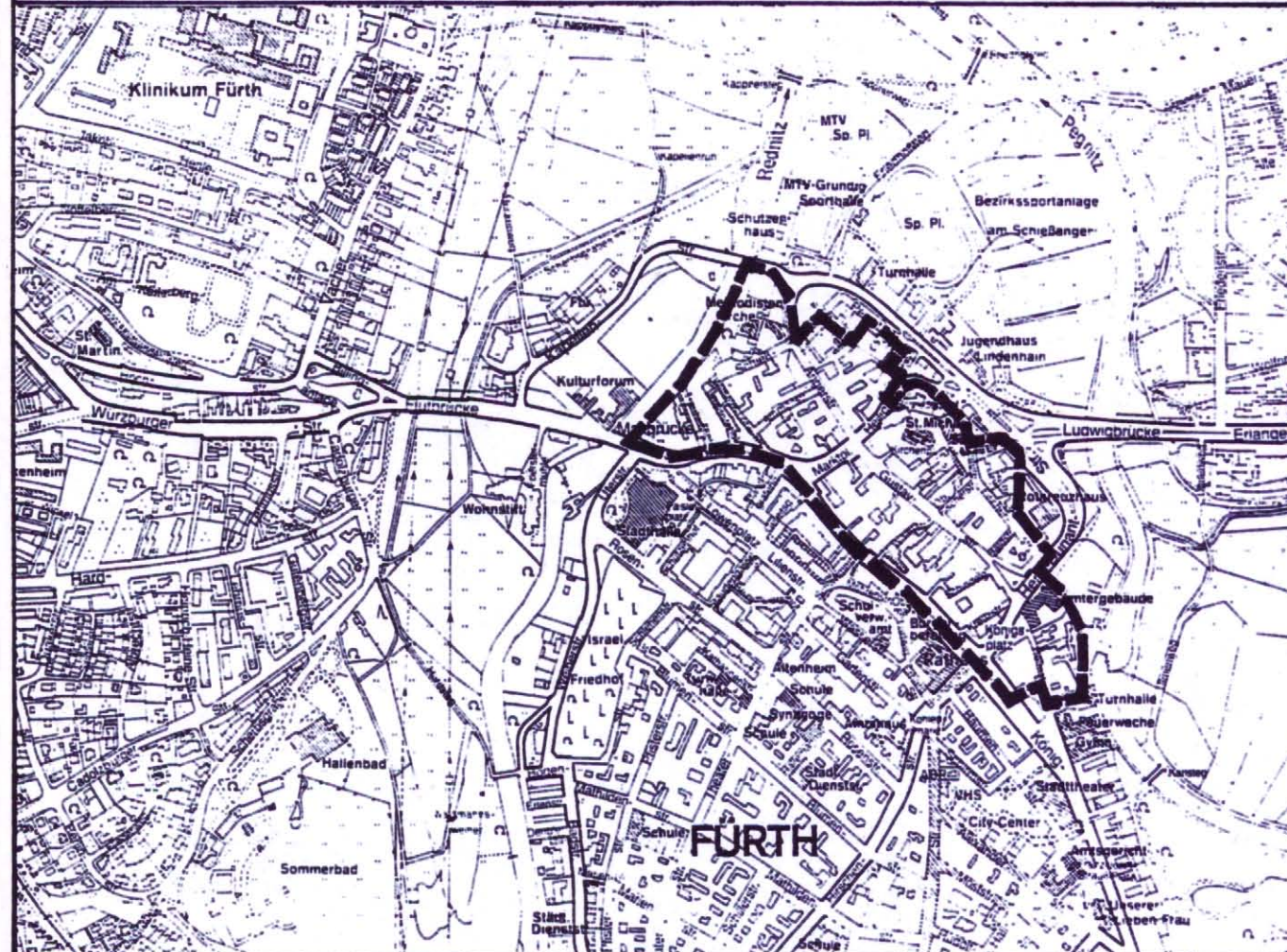
-  BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001

FÜR DAS GEBIET

ZWISCHEN KÖNIGSTRASSE, HELMPLATZ, MÜHLSTRASSE, HENRI-DUNANT-STRASSE, PEGNITZSTRASSE, SCHIESSPLATZ, REDNITZUFER GEM. FÜRTH

TEILPLANÜBERSICHT 1:10000



 1:2500	ENTWORFEN GEZEICHNET GEPRÜFT PL	KLAUS WALTHER MOST PL/B VPL PL/F	LIEBERS JOCKUSCH SCHAMICKE	BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES VERFAHRENSSTAND
	ÄNDERUNGEN: RED. GEÄ.	DATUM: 13. 01. 1997	NAME: WIE.	

STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH
ERSTFERTIGUNG

FÜRTH, DEN 23.02.1996

SCHÖNER
DIPL.ING. AMTSLEITER